

# Industriemeistervereinigung Potsdam bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen: Industriemeistervereinigung Potsdam bei der Industrie und Handelskammer Potsdam (Nachfolgend „Industriemeistervereinigung Potsdam“ genannt)
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Potsdam.
- 1.3 Die Industriemeistervereinigung Potsdam ist Mitglied im Industriemeister Landesverband Nordost. Dieser ist Mitglied im Industriemeisterverband Deutschland e.V.

### § 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgabe

- 3.1 Die Vereinigung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient ausschließlich dem Gemeinwohl. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.2 Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 3.4 Jede Art parteipolitischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen.
- 3.5 Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Fort- und Weiterbildung, sowie die Förderung des Industriemeister-Nachwuchses.
- 3.6 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Arbeitsunterlagen über den neuesten Stand der Technik, Vermittlung von Referenten, Vorträge, Seminare usw.
- 3.7 Sie unterhält und pflegt unter anderem Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Dienststellen, die der beruflichen, fachlichen und allgemeinen Weiterbildung dienen.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung führt nachfolgende Mitgliedschaften:
  - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder:  
Betriebliche Fach- und Führungskräfte
  - 4.1.2 Jugend:  
Mit Vollendung des 26. Lebensjahres, wird aus der Jugendmitgliedschaft eine ordentliche Mitgliedschaft, es sei denn, die Mitgliedschaft wurde satzungsgemäß gekündigt.  
Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
  - 4.1.3 Teilmitglieder:  
Mitglieder in Ausbildung können für eine nachgewiesene Ausbildungszeit eine Teilmitgliedschaft mit vermindertem Mitgliedsbeitragssatz beim Vorstand beantragen. Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- 4.1.4 Fördermitglieder:  
a) natürliche Personen  
b) juristische Personen  
c) Gesellschaften  
d) Körperschaften  
die die Satzung der Industriemeisterversammlung Potsdam anerkennen und die Aufgaben der Vereinigung unterstützen.
- 4.1.5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender:  
Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben.  
Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
- 4.2. Die Aufnahme der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend über eine Aufnahme.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Mitglieder der Vereinigung können an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.2 Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Unterstützung im Sinne der Satzung.
- 5.3 Mitglieder haben die Pflicht zur Beitragszahlung. Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 5.3.1 Der Beitrag ist am 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:  
- Austritt  
- Aufhebung  
- Ausschluss  
- Tod
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form zu erklären.
- 6.3 Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt wegen fehlender Beitragszahlung trotz Anmahnung. Über die Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 6.4 Der Ausschluss kann erfolgen bei:  
- Verstoß gegen die Satzung  
- Vereinsschädigendem Verhalten
- 6.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch Mitteilung der Ausschlussgründe, schriftlich zugestellt. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Vereinsverfahrens, ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe der Vereinigung**

- 7.1 Mitgliederversammlung
- 7.2 Vorstand
- 7.3 Jugendversammlung  
Die Jugend führt und verwaltet sich selbst, im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 8.2 Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher im Internet auf der Webseite der Vereinigung anzukündigen.
- 8.3 Tagungsort und Tagungsordnung sind sechs Wochen vorher den Mitgliedern per e-Mail oder auf dem Postweg, bekannt zu geben.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn:  
- der Vorstand sie einberuft.  
- Mindestens 1/5 (20%) aller Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenswart. Im Verhinderungsfall der vorgenannten Personen, muss ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- 8.6 Bei kompletter Neuwahl des Vorstandes, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter für die Durchführung der Wahl zu wählen.
- 8.7 Stimmrechte:
- 8.7.1 Der Vorstand hat bei jeder Abstimmung eine Stimme.
- 8.7.2 Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Stimmdelegation ist ausgeschlossen.
- 8.7.3 Mitglieder gem. § 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 haben Sitz aber keine Stimme.
- 8.7.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliederstimmen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt.
- 8.8 Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, erfolgt eine geheime Wahl.
- 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist durch den vom Vorstand ernannten Schriftführer, eine Ergebnisniederschrift zu erstellen.
- 8.10 Die Ergebnisniederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8.11 Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Genehmigung der Ergebnisniederschrift der letzten Mitgliederversammlung  
Entgegennahme des Geschäftsberichtes  
Entgegennahme des Kassenberichtes  
Entgegennahme des Berichtes der Revisoren  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl eines Wahlleiters  
Wahl des Vorstandes  
Wahl eines Revisors und des Stellvertreters  
Genehmigung des neuen Haushaltsplanes  
Festlegung der Mitgliedsbeiträge  
Satzungsänderungen  
Anträge

Die Reihenfolge regelt die aktuelle Tagesordnung.

## **§ 10 Anträge**

- 10.1 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 10.2 Anträge auf Satzungsänderung müssen zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  (66%) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Dringlichkeitsanträge, die zu Beginn der Hauptversammlung gestellt werden, können auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das wünscht.
- 10.4 Näheres zu den Punkten 8.5 bis 10.3 regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Ordnungen der Vereinigung**

- 11.1 Die Vereinigung hat folgende Ordnungen:
- Beitrags- und Finanzordnung
  - Geschäftsordnung
  - Ehrenordnung
  - Jugendordnung
- 11.2 Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus den Vertretern gem. §26 BGB, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, diese sind Alleinvertretungsberechtigt und den Jugendvertretern lt. Jugendordnung.
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- 12.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.4 Sollte die ehrenamtliche Tätigkeit das zumutbare Maß übersteigen, ist der Vorstand berechtigt, sich hauptamtlicher Tätigkeit zu bedienen oder eine angemessene Aufwandsentschädigung festzusetzen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- 13.1 Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.
- 13.2 Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 13.3 Erstellung eines Haushaltsplans.  
Nähere Einzelheiten regelt die Stellenbeschreibung als Anlage zur Geschäftsordnung.
- 13.4 Einzelheiten regeln die Geschäfts-, Beitrags- und Finanzordnung.

## **§ 14 Revisoren**

- 14.1 Von der Mitgliederversammlung werden ein Revisor und ein Stellvertreter gewählt.
- 14.2 Der Revisor muss mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Buch- und Kassenführung vornehmen. Er hat einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

14.3 Einzelheiten regeln die Geschäfts-, Beitrags- und Finanzordnung.

### **§ 15 Auflösung der Vereinigung**

15.1 Die Auflösung der Industriemeisterversammlung Potsdam kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2 Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (75%) aller stimmberechtigten Mitglieder.

15.3 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

15.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung der Industriemeisterversammlung Potsdam oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Vereinigung an eine gemeinnützige Organisation. Diese wird mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

15.5 Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 16 Gerichtsstand**

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

17.1 Die Satzung tritt als Neufassung an die Stelle der Gründungssatzung vom 09.02.2004 und ihrer Änderung vom 29.01.2008, laut Beschluss der Mitgliederversammlung der IMV Potsdam am 20.09.2012 in Kraft.